

Brüssel, den 12.6.2017  
C(2017) 3916 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 12.6.2017**

**zur Änderung des Beschlusses C(2016) 8317 vom 14. Dezember 2016 über die Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2017 im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds für die Verwendung der operativen technischen Unterstützung (Finanzierungsbeschluss)**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.6.2017

## **zur Änderung des Beschlusses C(2016) 8317 vom 14. Dezember 2016 über die Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2017 im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds für die Verwendung der operativen technischen Unterstützung (Finanzierungsbeschluss)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 23 und 92,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, insbesondere auf Artikel 58,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 94,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Arbeitsprogramm für das Jahr 2017 und der Finanzierungsbeschluss im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds für die Verwendung der technischen Unterstützung wurden mit dem Beschluss C(2016) 8317 vom 14. Dezember 2016 angenommen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

- (2) Nach einer Überprüfung der erforderlichen Maßnahmen ist eine Änderung des Beschlusses C(2016) 8317 vom 14. Dezember 2016 und seines Anhangs notwendig geworden.
- (3) Es sind neue Maßnahmen aufzunehmen und bestimmte Maßnahmen zu ändern.
- (4) Der Beschluss C(2016) 8317 vom 14. Dezember 2016 ist daher entsprechend zu ändern -

BESCHLIESST:

*Artikel 1*  
*Arbeitsprogramm*

Die im Anhang enthaltene **Änderung** des Jahresarbeitsprogramms für die Durchführung der operativen technischen Unterstützung auf Initiative der Kommission im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds für 2017 wird angenommen.

Das Arbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

*Artikel 2*  
*Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag für die Durchführung der operativen technischen Unterstützung für das Jahr 2017 beläuft sich auf **3 840 000 EUR** und wird aus Mitteln der folgenden Haushaltlinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2017 finanziert:

11 06 63 01 EMFF Operative technische Unterstützung **3 840 000 EUR**.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel dürfen auch Verzugszinsen abdecken.

Geschehen zu Brüssel am 12.6.2017

*Für die Kommission*  
*Karmenu VELLA*  
*Mitglied der Kommission*

